



Gemeinde

eschenbach

Landluft in Stadtnähe

Meldeformular für Veranstaltungen gemäss der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)

Die Meldung muss mind. 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Gemeinderatskanzlei schriftlich und unterschrieben eingereicht werden.

1. Veranstaltungangaben:

Veranstaltungsname _____

Ort _____ Lokal _____

Datum _____ Beginn _____

Ende _____

Maximaler Schallpegel und Einstufung nach SLV

Veranstaltung mit einem

Schallpegel bis 96 dB(A)

Schallpegel 96 bis 100 dB(A) und einer Dauer von weniger als 3 Stunden

Schallpegel 96 bis 100 dB(A) und einer Dauer von mehr als 3 Stunden

2. Art der Veranstaltung / Besucherzahl (Mehrfachauswahl möglich)

Einmaliger Anlass mit _____ Veranstaltungstag(en)

Periodische oder permanente Veranstaltung _____ pro Woche

Bestehende gastgewerbliche Betriebsbewilligung

Veranstaltung im Freien

Maximale Besucherkapazität _____ Personen

3. Personalien des verantwortlichen Veranstalters / Organizers:

Firmenname/Name _____

Adresse _____

Telefon _____ E-Mail _____

4. Ansprechperson während der Veranstaltung

1. Person

2. Person

Name, Vorname _____

Telefon _____

Handy _____

5. Gemittelter Stunden-Schallpegel (LAeq1h)

zwischen 93 und 96 dB(A).

zwischen 96 und 100 dB(A) und **kürzer** als drei Stunden (von _____ Uhr bis _____ Uhr.)

zwischen 96 und 100 dB(A) und **länger** als drei Stunden (Bemerkung: Vor und nach diesen drei Stunden darf der LAeq1h max. 93 dB(A) betragen).

Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall ab 93 dB(A) (Bemerkung: Nicht zwingend meldepflichtig).



Gemeinde

eschenbach

Landluft in Stadtnähe

6. Stunden-Schallpegel (LAeq1h) zwischen 93 und 96 dB(A)

- Begrenzung des LAeq1h auf unter 96 dB(A), Einhaltung des Maximalpegels von 125 dB(A).
- Im Eingangsbereich ist für das Publikum ein deutlich sichtbarer Hinweis (z.B. mit Poster) auf den gemeldeten LAeq1h und der möglichen Schädigung des Gehörs anzubringen.
- Gehörschutzpfropfen sind während der gesamten Veranstaltungsdauer kostenlos erhältlich.
- Überwachung des Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA sowie die Bestimmung des Mittelungspegels Leq ermöglicht.

7. Zusätzlich bei LAeq1h zwischen 96 und 100 dB(A) sowie einer Dauer von weniger als 3 Stunden

- Begrenzung des LAeq1h auf unter 100 dB(A), Einhaltung des Maximalpegels von 125 dB(A).

8. Zusätzlich bei LAeq1h zwischen 96 und 100 dB(A) sowie einer Dauer von über 3 Stunden

- Der Schallpegel muss während der gesamten Veranstaltungsdauer mit einem elektronischen Schallüberwachungssystem gemäss V-NISSG Anhang 4 Ziffer 5.3 aufgezeichnet werden.
- Sechsmontatige Aufbewahrung der Daten zur Schallüberwachung sowie die Angaben zum Ermittlungs- und Messort sowie der Pegeldifferenz.
- Dem Publikum muss eine Ausgleichszone mit einem LAeq1h unter 85 dB(A) sowie von mindestens 10 Prozent der Veranstaltungsfläche frei zugänglich zur Verfügung stehen. Diese muss zum Schutz vor dem Passivrauchen einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen. Auf die Ausgleichszone ist gut sichtbar hinzuweisen.
- Plan des Veranstaltungsgeländes mit ausgewiesener Ausgleichszone liegt bei.

9. Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall mit einem LAeq1h grösser als 93 dB(A)

- Im Eingangsbereich ist für das Publikum ein deutlich sichtbarer Hinweis (z.B. mit Poster) auf den gemeldeten LAeq1h und der möglichen Schädigung des Gehörs anzubringen.
- Gehörschutzpfropfen sind während der gesamten Veranstaltungsdauer kostenlos erhältlich.

10. Messgerät und Messort

Gerät: _____ es wird ein geeichtes Gerät verwendet

Messort:

- Mischpult (Umrechnung gemäss SLV Anhang)
- lautester Ort
- anderer: _____

Der Veranstalter bestätigt, alle Angaben wahrheitsgemäss gemacht zu haben.

Ort und Datum _____

Unterschrift _____

Hinweis:

Das vollständig ausgefüllte Formular ist bei der Gemeinderatskanzlei einzureichen. Die Behörde, welche die Meldung überprüft, kann je nach Notwendigkeit zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm tiefere Beschränkungen der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorschreiben.